

922/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Haftungsrecht“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Kommission hat zur Vorbereitung eines (zweiten) Berichts über die Auswirkungen der Produkthaftungsrichtlinie ein Grünbuch versandt, in dem sie verschiedene Problembereiche dargestellt und auch Lösungsvorschläge erstattet hat. In diesem Grünbuch wird u.a. der - den Mitgliedstaaten freigestellte - Haftungsausschluss für das so genannte „Entwicklungsrisiko“ zur Diskussion gestellt. Die verschiedenen Stellungnahmen zum Grünbuch werden von der Kommission derzeit ausgewertet, sie sollen in einen Bericht über die Auswirkungen der Produkthaftungsrichtlinie und allenfalls auch in einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie einfließen. Die österreichische, vom Bundesministerium für Justiz vorbereitete und koordinierte Stellungnahme ist angeschlossen.

Beim derzeitigen Stand der Dinge erscheint es sinnvoll, die Ergebnisse der weiteren Arbeiten auf europäischer Ebene vorerst abzuwarten. Das gilt auch für den Haftungsausschluss des Entwicklungsrisikos (§ 8 Z 2 Produkthaftungsgesetz), der von den Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt wird. Besonderes Interesse verdienen dabei die Berichte derjenigen Mitgliedstaaten, die diesen Haftungsausschluss nicht in ihr Produkthaftungsrecht übernommen haben.

Zu 2:

Nach § 13 Produkthaftungsgesetz erlöschen Ersatzansprüche nach diesem Bundesgesetz spätestens in zehn Jahren nach dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des fraglichen Produkts. Diese Verjährungsfrist ist in der Richtlinie vorgezeichnet. Sie soll einen Ausgleich für die mit der verschuldensunabhängigen Produkthaftung verbundenen Belastungen des Unternehmers bilden. Weitergehende Ansprüche (etwa die Haftung des Herstellers aufgrund eines Verschuldens) bleiben freilich unberührt.

In Einzelfällen kann die verhältnismäßig kurze Verjährungsfrist des § 13 Produkthaftungsgesetz in der Tat zu Härten führen. Das gilt insbesondere für die in der Anfrage erwähnten gesundheitlichen Spätfolgen eines Arzneimittels oder anderer Stoffe, die am Menschen angewendet werden. Diese Fälle sollten bei den weiteren Erwägungen zur Reform des Produkthaftungsrecht bedacht werden.

Zu 3:

Aus konsumentenpolitischer Sicht erscheint der ebenfalls in der Produkthaftungsrichtlinie vorgezeichnete „Selbstbehalt“ von 7.900 S unbefriedigend. Auch diese Frage wird daher bei den weiteren Beratungen auf europäischer Ebene zu verfolgen sein.

Zu 4:

Nach der Rechtsprechung zum Produkthaftungsgesetz wird zwar für Sachschäden, nicht aber für weitere Vermögensschäden gehaftet. In diesem Bereich stimmt das Produkthaftungsgesetz mit anderen Gefährdungshaftungsgesetzen überein, nach denen zwar die Beschädigung von Sachen, nicht aber die Zufügung weiterer Vermögensnachteile ersetzt pflichtig macht. Dieser Zusammenhang sollte beachtet werden. Darüber hinaus sollte auch darauf geachtet werden, dass die entsprechenden Deckungsmittel zur Verfügung stehen und nicht zugunsten von reinen Vermögensschäden andere Ersatzansprüche (beispielsweise aus Personenschäden) gekürzt werden.

Zu 5:

Derzeit ist die Kommission damit beschäftigt, die Stellungnahmen zum Grünbuch auszuwerten. Das Bundesministerium für Justiz wird auch in den von der Kommission veranstalteten Arbeitssitzungen auf Verbesserungen der Richtlinie hinwirken.

BEILAGE**Grünbuch "Die zivilrechtliche Haftung für fehlerhafte Produkte"
KOM(1999) 396 endg.****Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz****I. Allgemeine Bemerkungen**

1. Einleitend sei bemerkt, dass die Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1995 zur Angleichung der Rechts - und Verwaltungsvorschriften der Mitglied - staaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte in der Fassung der Änderungs - richtlinie 99/34/EG in weiten Bereichen ein ausgewogenes Instrument bildet, das die Interessen der Wirtschaftsunternehmen einerseits und die Anliegen des Verbrau - cherschutzes andererseits in gleicher Weise berücksichtigt. Die Richtlinie und das auf ihrer Grundlage erlassene und geänderte österreichische Produkthaftungsgesetz haben sich in der Praxis vielfach bewährt und einen sicheren Rechtsrahmen für Un - ternehmen und Verbraucher geschaffen. Besonders hervorzuheben ist dabei auch der klare und übersichtliche Aufbau der Richtlinie, von dem auch das österreichische Produkthaftungsgesetz profitiert hat. Die Überlegungen zur Weiterentwicklung des Produkthaftungsrechts sollten vor dem Hintergrund der erwiesenen Qualitäten der Richtlinie angestellt werden: In diesem Sinn ist darauf zu achten, dass das durch die Richtlinie erzielte Gleichgewicht zwischen den Interessen der Hersteller und den In - teressen der Verbraucher nicht gestört wird. Gleichzeitig sollte aber im Auge behal - ten werden, dass auch die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes in man - chen Bereichen auf Grund der wirtschaftlichen, technischen und auch gesellschaftli - chen Entwicklung seit dem Inkrafttreten der Richtlinie zur Störung dieses Gleichge - wichts führen kann, weil die Belange der Geschädigten nicht mehr ausreichend be - rücksichtigt werden. Die Weiterentwicklung des Produkthaftungsrechts sollte vor diesem Hintergrund mit Vorsicht und Behutsamkeit angegangen werden. Änderun - gen sollten nur in solchen Bereichen vorgeschlagen und vorgenommen werden, in denen nachweislich konkrete Defizite oder Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.

Diesem Ansatz und diesem Zugang wird das vorliegende Grünbuch der Kommission weitgehend gerecht.

2. Eine gewisse Schwäche des Grünbuchs liegt darin, dass es die rechtlichen und sozialen Realitäten in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend berücksichtigt: So wird insbesondere der Frage, inwieweit die Nachteile aus der Verletzung oder Tötung von Menschen durch Systeme der sozialen Sicherheit gleichsam „aufgefangen“ werden, zu wenig Raum gewidmet. Nach dem österreichischen Recht wird ein beträchtlicher Teil der aus einem Körperschaden resultierenden Nachteile (z.B. Heilungs- und Krankenhauskosten sowie der Verdienstentgang) vorläufig von Sozialversicherungsträgern gedeckt. Die der Richtlinie und dem Grünbuch zugrunde liegende Gegenüberstellung der Interessen des Herstellers einerseits und des Verbrauchers andererseits entspricht in diesem Sinn nicht den realen Gegebenheiten. Im Hinblick auf die beinahe lückenlose Sozialversicherungspflicht müsste statt des - sen - aus österreichischer Sicht - bei der unerlässlichen Interessenabwägung das „Dreieck“ Hersteller - Geschädigter - Sozialversicherungsträger im Vordergrund stehen. Bei den Vorschlägen zur Reform der Produkthaftung sollten in diesem Sinn die Finanzierungsprobleme der Sozialversicherungsträger und der öffentlichen Haushalte Berücksichtigung finden. Auch wäre es problematisch, wenn Produkthaftungsrisiken auf die Sozialversicherungsträger verlagert und damit gleichsam „sozialisiert“ werden.

Weiters vernachlässigt das Grünbuch die Wechselwirkungen zwischen der öffentlich - rechtlichen Produktsicherheit einerseits und der zivilrechtlichen Produkthaftung andererseits. Beide Bereiche stehen in einem engen und in Wahrheit untrennbaren Zusammenhang. Ein einigermaßen effizientes Produktsicherheitsmanagement trägt entscheidend dazu bei, dass es nicht zu (weiteren) Produkthaftungsfällen kommt. Umgekehrt wird eine Lockerung der Anforderungen an die Produktsicherheit zu einer Häufung von Schadensfällen und auch zu einem erhöhten Bedarf nach einer Änderung des Haftungsrechts führen. Diese gegenseitigen Interdependenzen sollten auf alle Fälle Beachtung finden. Eine bloß isolierte Betrachtung nur eines Rechtsbereichs wäre in diesem Sinn verfehlt.

Allgemein ist weiters festzuhalten, dass die im Grünbuch aufgeworfenen Fragen wenigstens zum Teil politischer Natur sind. Es ist zwar ohne jeden Zweifel legitim und auch richtig, dass die Kommission statt einfacher Grundsatzentscheidungen vor allem „Fakten“ erfahren will. Solche „Fakten“ werden die politische Entscheidung aber nicht allein prägen können, zumal sie Dinge vielfach nur aus der Sicht einer Seite darstellen. Das lässt sich nicht zuletzt mit den Kostenfolgen einer Änderung des Produkthaftungsrecht belegen: Die für die Hersteller, Importeure und Lieferanten mit möglichen Verschärfungen des Produkthaftungsrechts verbundenen Mehrkosten (aus österreichischer Sicht werden dies vor allem Versicherungskosten sein) beleuchten die eine Seite des Problems. Aus volkswirtschaftlicher Sicht reichen diese Zahlen freilich nicht aus, weil sie die beim Geschädigten verbleibenden Nachteile (die sich ebenfalls in Geld bemessen lassen) und die mit einem Haftungsfall für den Sozialversicherungsträger verbundenen Kosten nicht wiedergeben. Auch diese Kosten und Nachteile müssen bei der erforderlichen Interessenabwägung berücksichtigt werden. Die Kenntnis mancher „Fakten“ ist für die Änderung des Produkthaftungsrechts gewiss unerlässlich; die politische Entscheidung können diese Daten aber nicht vorwegnehmen. In diesem Sinn erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz, in seiner Stellungnahme auch auf solche rechts-, verbraucher- und wirtschaftspolitische Belange einzugehen.

Schließlich sei zum Grünbuch noch kritisch vermerkt, dass die Produkthaftungsrichtlinie zwar einen wichtigen Beitrag zur Harmonisierung des Haftungsrechts bildet. Die Auswirkungen der Richtlinie sind freilich wieder beschränkt, weil ihre Bestimmungen in die nationalen Haftungs- und Versicherungsrechte mit all deren Unterschieden und Besonderheiten eingebettet ist. Gerade dieser Umstand sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz bei der Weiterentwicklung der Richtlinie berücksichtigt werden. Vor allem in der Frage der Höhe des zu ersetzen Schadens (beispielsweise bei der Frage des Schmerzengeldes) wäre eine weitere Rechtsangleichung wünschenswert und im Hinblick auf möglichst einheitliche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt wohl auch geboten.

Die Diskussion über die Änderung der Richtlinie sollte darüber hinaus auch vor dem Hintergrund einer weitergehenden Harmonisierung des europäischen Haftungs- und Versicherungsrechts gesehen werden. Hier kann übrigens das jüngst in

Wien gegründete European Centre of Tort and Insurance Law wertvolle Anstösse beitragen.

3. Die Produkthaftungsrichtlinie weist einen sehr weiten Anwendungsbereich auf. Sie deckt grundsätzlich die Haftung für jegliche Art von Produkt ab, da sie in ihrem Art. 2 als Produkt „jede bewegliche Sache“ definiert, auch wenn diese den Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bildet. Dieser weite Anwendungsbereich bildet einerseits eine der Stärken der Richtlinie, er birgt andererseits aber die Gefahr in sich, dass die Vorschriften der Richtlinie nicht allen denkbaren Problemstellungen gleichermaßen gerecht werden können. In der Tat lassen sich Produktbereiche identifizieren, in denen die Rechtsinstrumente der Richtlinie an ihre Grenzen stoßen, etwa in den Fragen der Beweislast, des Entwicklungsrisikos oder der Verjährungsfrist. Als Beispiele seien hiefür gentechnisch veränderte Produkte, chemische Stoffe sowie Arzneimittel bzw. Medizinprodukte angeführt. Während etwa der Kausalzusammenhang zwischen einem Produktfehler und einem bestimmten Körperschaden bei mechanischen Produkten (etwa Haushaltsgeräten oder Kraftfahrzeugen) in aller Regel sicher erbracht werden kann, ist dies beispielsweise bei bestimmten Nahrungs- oder Arzneimitteln nicht ohne weiteres der Fall. Auch reichen die im Allgemeinen zulässigen Fristen der Art. 10 und 11 bei durch solche Produkte verursachten Spätschäden nicht immer aus. In Teilstücken und bei bestimmten Produktarten erscheinen die ansonsten durchaus praktikablen allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie also nicht angemessen. Das spricht dafür, für diese Bereiche Sonderregeln zu überlegen, die den besonderen Anforderungen entsprechen und wiederum zu einem angemessenen Interessenausgleich beitragen können. keineswegs vernachlässigt werden darf dabei die politische Komponente: Wenn es beispielsweise richtig sein sollte, dass ein Großteil der europäischen Verbraucher gentechnisch veränderten Nahrungsmitteln gegenüber eine profunde Skepsis hegt, kann das Haftungsrecht an diesen Zweifeln nicht vorbeigehen. Auch sollte danach getrachtet werden, rechtzeitig ein angemessenes Haftungsinstrument zur Verfügung zu stellen und nicht erst dann zu agieren, wenn bereits „etwas passiert“ ist. Im Einzelnen wird auf die angesprochenen sensiblen Produktbereiche bei

der Beantwortung der vom Grünbuch konkret gestellten Fragen Bedacht genommen werden.

4. Letztlich sei festgehalten, dass - wie auch im Grünbuch erwähnt - bestimmte Produkthaftungsfälle in der Vergangenheit nicht auf zivilrechtlicher Grundlage und auch nicht sozialversicherungsrechtlich gelöst worden sind, sondern im Rahmen spezifischer Ausgleichs- und Entschädigungsfonds. Dabei hat es den Anschein, dass solche Konstruktionen derzeit auf die einzelnen Mitgliedstaaten beschränkt sind, sei es, dass nur die Unternehmen in einem Mitgliedstaat (gemeinsam mit der öffentlichen Hand) zu den anfallenden Kosten beitragen, sei es, dass nur die in einem Mitgliedstaat ansässigen Geschädigten an einem solchen Fonds teilhaben. Diese Beschränkungen könnten auf Dauer im Binnenmarkt zu gewissen Problemen führen, zumal die Unternehmen, die sich an einem solchen Fonds beteiligen, im Vergleich zu den Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat bestimmte Wettbewerbsnachteile haben. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz sind solche Fondslösungen im Prinzip zu begrüßen, weil sie den betroffenen Geschädigten die Durchsetzung ihrer Ansprüche erleichtern, weil sie die Nachteile für die beteiligten Unternehmen vermindern und weil sie auch im Interesse der öffentlichen Hand liegen. Allerdings sollte überlegt werden, die erwähnten Verzerrungen in den Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt durch einen einheitlichen Mindeststandard und durch Regelungen zur Partizipation der auf dem Binnenmarkt agierenden Unternehmen zu begleiten. Für solche Überlegungen bietet die allenfalls anstehende Revision der Produkthaftungsrichtlinie Gelegenheit.

II. Zu den einzelnen Fragen des Grünbuchs:

Zu **Punkt 1**: Wie einleitend schon ausgeführt, hat die Richtlinie einen ausgewogenen rechtlichen Rahmen für die Haftung für fehlerhafte Produkte geschaffen und sich in der Praxis durchaus bewährt. Nach den dem Bundesministerium für Justiz vorliegenden Informationen werden Produkthaftungsfälle in Österreich nahezu ausschließlich auf der Basis des Produkthaftungsgesetzes gelöst. Nur in seltenen

Ausnahmefällen wird auf das Regime der allgemeinen Verschuldenshaftung nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch zurückgegriffen. Dennoch sollte Art. 13 der Richtlinie beibehalten werden, weil diese Bestimmung die Lücken der verschul-densunabhängigen Produkthaftung schließen hilft. Es ist auch nichts Ungewöhnli-ches, dass dem Betroffenen mehrere Ansprüche in Konkurrenz zueinander zur Ver-fügung stehen.

Die Einführung einer "Mindestklausel" in die Richtlinie erscheint aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz nicht angezeigt. Die damit möglicherweise ver-bundenen Verzerrungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt liegen weder im Interes-se der Unternehmer noch im Interesse der Verbraucher.

Zu **Punkt 2:** Dem Bundesministerium für Justiz liegen keine negativen Erfah-rungsberichte der Exportwirtschaft vor.

Zu **Punkt 3:** Konkretes Datenmaterial liegt dem Bundesministerium für Justiz nicht vor. Generell ist aber zu bemerken, dass die Anzahl der gerichtsanhangigen Fälle nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz verhältnismäßig gering ist. Das deutet darauf hin, dass sich die Produkthaftungsfälle im allgemeinen in Grenzen halten und dass solche Schadensfälle - wenn sie denn auftreten - im Hinblick auf die klare rechtliche Situation ohne gerichtliche Auseinandersetzung bereinigt werden.

Zur **Frage 4** ist festzuhalten, dass die Rechtsstellung der Geschädigten durch die Richtlinie beträchtlich verbessert wurde. Die Frage, inwieweit ein stärkerer Inter-essenschutz für die Opfer wünschenswert ist, kann nicht auf Grund konkreten Da-tenmaterials beantwortet werden, sondern ist letztlich rechts-, verbraucher- und wirt-schaftspolitisch zu entscheiden. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass die Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes auf Grund der wirtschaftlichen, wis-senschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen zu gewissen Defiziten und Lücken im Schutzbereich der Richtlinie führen kann. Diesbezüglich gibt es innerhalb Österreichs naturgemäß Auffassungsunterschiede zwischen der Wirtschaft einer-seits und den Vertretern der Verbraucherseite andererseits. Ein möglicher Ände-rungsbedarf hat sich in Österreich bei der politischen Debatte im Anschluss an das so genannte "Gentechnik - Volksbegehren" gezeigt. Konkrete Anlassfälle, die eine

Änderung nahelegen würden, sind dem Bundesministerium für Justiz jedoch nicht bekannt.

Das Verhältnis zwischen den Entschädigungsmöglichkeiten der Richtlinie und jenen der Sozialversicherung (**Frage 5**) kann für den österreichischen Bereich als ausgewogen bezeichnet werden. Fälle, in denen Sozialversicherungen gegen den Hersteller eines Produkts, das einen Körperschaden verursacht hat, Regress nehmen, sind bekannt. Derzeit ist jedoch noch zu beobachten, dass bei weitem nicht in allen Fällen, in denen dies nach der Rechtslage möglich wäre, der Sozialversicherer im Regresswege tätig wird. Es besteht aber Grund zu der Annahme, dass die Sozialversicherer hier in Zukunft deutlich aktiver werden.

Zu **Frage 6**: Wie bereits ausgeführt, ist die Anzahl der gerichtsanhangigen Fälle nach dem Produkthaftungsgesetz relativ gering. Über die Anzahl der außergerichtlich bereinigten Fälle kann ebenfalls kein genaues Datenmaterial zur Verfügung gestellt werden. Nach Angaben des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs verfügt die Versicherungswirtschaft auch nicht über Datenmaterial im Sinn der Frage 7. Relativ eindeutig abschätzbar ist aber die Verteilung der Schadensmeldungen auf Konstruktions- oder Herstellungsfehler einerseits und auf die Kategorie mangelnde Aufklärung/Gebrauchsanweisung andererseits. Mindestens 80 % der Meldungen entfallen auf die erste Kategorie.

Zur **Frage 8** darf wiederum auf die einleitende Darstellung hingewiesen werden, wonach die Produkthaftungsrichtlinie für die weit überwiegende Zahl aller Fälle einen ausgewogenen Rechtsrahmen bildet. Die in der Frage genannten sechs Grundsätze bieten einen angemessenen Interessenausgleich. Diese Ausgewogenheit ergibt sich aber nicht nur aus dem Verhältnis dieser Grundsätze zueinander, sondern auch aus dem Verhältnis des Produkthaftungsrechts insgesamt zu seinen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere zum Produktsicherheitsrecht. Sollten sich diese Rahmenbedingungen ändern (etwa durch Abschaffung oder Zurückdrängung von Genehmigungs- oder Meldepflichten für besonders gefährliche Produkte), so wäre das Haftungsrecht gefordert. Allfällige Liberalisierungsschritte im Bereich öffentlich-rechtlicher Vorschriften können nicht zu Lasten der Verbraucher gehen.

Wie schon ausgeführt, wären zudem in besonders sensiblen Produktbereichen (genannt seien hier wiederum der Bereich der Gentechnik, chemische Stoffe und Arneimittel sowie Medizinprodukte) die Fragen der Beweislast, des Entwicklungsrisikos und der Verjährung zu überdenken.

Zur **Frage 9:** In manchen Bereichen erscheinen Beweiserleichterungen durchaus überlegenswert. So kann etwa der sichere Beweis für einen Kausalzusammenhang zwischen dem Verzehr gentechnisch veränderter Lebensmittel und einer bestimmten Gesundheitsstörung äußerst schwierig zu führen sein. In diesen bestimmten (noch zu definierenden) Bereichen sind nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz Beweiserleichterungen möglich und denkbar, die einerseits die Beweisnot des Geschädigten lindern und andererseits nicht zu einer unzumutbaren Belastung des Herstellers führen.

Der Einführung einer Marktanteilshaftung (Frage 10) steht das Bundesministerium für Justiz eher skeptisch gegenüber. Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer solchen Regelung ist wohl insbesondere auch Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie zu berücksichtigen, wonach jeder Lieferant eines Produktes haftungsrechtlich als dessen Hersteller behandelt wird, wenn er dem Geschädigten nicht innerhalb angemessener Frist den Hersteller oder seinen Zulieferer nennt. Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass diese Regelung vom Lieferanten die eindeutige Benennung des Zulieferers fordert und dass es nicht ausreicht, dem Geschädigten (in Ermangelung eigener sicherer Aufzeichnungen) bloß mitzuteilen, das Produkt stamme von einem von mehreren möglichen Vorlieferanten. Wenn aber im Falle ungeklärter Herkunft eines Produktes dem Geschädigten ohnedies der Letztverkäufer verschuldens-unabhängig haften muss, besteht für eine Marktanteilshaftung möglicherweise keine zwingende Notwendigkeit.

Zu **Frage 11:** Es ist letztlich eine rechts-, verbraucher- und wirtschaftspolitische Frage, ob das Entwicklungsrisiko in einzelnen Produktbereichen vom Hersteller getragen werden soll. Wiederum sind hier die Bereiche Gentechnik, Chemie und Pharmaindustrie zu nennen, wo an eine Übertragung des Entwicklungsrisikos auf die Hersteller, allenfalls auch an Versicherungs- oder Fondslösungen gedacht werden könnte. Generell sollte bei Änderungen an diesem Ausschlussstatbestand aber mit

Vorsicht und Augenmaß vorgegangen werden, um die Innovations - und Entwicklungsähnlichkeit der Industrie, die auch dem Verbraucher zum Vorteil gereichen können, nicht über Gebühr zu beeinträchtigen. Die derzeitige Situation bereitet aber auch einiges Unbehagen, weil sie den im Gefährdungshaftungsrecht anerkannten Grundsatz nicht berücksichtigt, dass derjenige, der den Vorteil aus einer gefährlichen Tätigkeit hat, auch den Nachteil anderer zu ersetzen hat. Von besonderem Interesse wären die Erfahrungen derjenigen Mitgliedstaaten, die auf den Ausschluss der Haftung für das Entwicklungsrisiko verzichtet haben. Insbesondere wenn es sich erweisen sollte, dass diese Entscheidung zu keinen negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Unternehmen und ihr Risiko geführt hat, so müsste wohl der Ausschluss des Entwicklungsrisikos in der Richtlinie „berachtet werden.“

Zu **Frage 12:** Über Datenmaterial zu dieser Frage verfügt das Bundesministerium für Justiz nicht. In der Frage des Selbstbehalts sind die Meinungen in Österreich naturgemäß geteilt: Während die Wirtschaft für eine Beibehaltung des Art. 9 lit. b der Richtlinie plädiert, sollte aus der Sicht der Verbraucher entweder diese Schwellen überhaupt gestrichen oder eine niedrigere Untergrenze für Bagatellschäden (etwa im Bereich von 100 Euro), bei deren Überschreiten der Schaden zur Gänze ersetzt wird, eingezogen werden.

Die Möglichkeit zur Haftungsbegrenzung nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie wurde von Österreich nicht genutzt. Bislang hat der Grundsatz der unbegrenzten Haftung nach den dem Bundesministerium für Justiz vorliegenden Informationen zu keinen negativen Ergebnissen geführt. Allenfalls könnte in denjenigen Bereichen, in denen das Entwicklungsrisiko die Hersteller treffen könnte, im Gegenzug eine (zweite) Haftungsbegrenzung überlegt werden.

Die zehnjährige Verjährungsfrist (**Frage 13**) ist im Allgemeinen praktikabel. Wie oben ausgeführt, könnte eine Fristverlängerung für denjenigen Bereich überlegt werden, in denen besonders mit Spätschäden zu rechnen ist. Die Verbrauchersseite wünscht in Österreich generell eine Verdoppelung der Frist.

Zu **Frage 14:** Österreich weist eine sehr hohe Versicherungsdichte auf. Aus der Sicht der potenziell Geschädigten ist das Eingehen einer Haftpflichtversicherung eine besonders sichere Art der Deckungsvorsorge. Es erscheint durchaus angezeigt,

den Abschluss der Produkthaftpflichtversicherung möglichst zu fördern. Dem Verbraucherschutzgedanken folgend wäre auch eine - gesetzliche - Versicherungspflicht mit obligatorischer Nachdeckung über einen angemessenen Zeitraum nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses angezeigt.

Nach dem österreichischen Produkthaftungsgesetz kann der Unternehmer auch andere Modelle der „Deckungsvorsorge“ wählen. Hier haben sich in der Praxis gewisse Probleme aufgetan, die dafür sprechen, gegebenenfalls eine Haftpflichtversicherung oder eine - im Insolvenzfall - gleichwertige Sicherheit zu verlangen.

Frage 15: Angesichts des Umstandes, dass sich in Österreich eine Reihe von Institutionen teils auf freiwilliger, teils auf gesetzlicher Basis um Belange der Produktsicherheit kümmert, scheint eine solche gesetzliche Regelung nicht erforderlich zu sein.

Zu **Frage 16:** Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz sollte die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des Geschädigten nicht unnötig erschwert werden.

Die im zweiten Absatz gestellte Frage scheint darauf abzuzielen, mögliche Lücken der Richtlinie zu schließen und insbesondere den Fall abzudecken, dass ein Produkt im Zeitpunkt des Inverkehrbringens noch fehlerlos war und erst auf dem „Vertriebsweg“ fehlerhaft wird, etwa durch eine unsachgemäße Lagerung oder durch Einwirkungen auf dem Transport. Gegen eine solche (auf Ausnahmefälle beschränkte) Lückenschließung bestehen keine Bedenken.

Unabhängig davon sollte nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz überlegt werden, ob es im Hinblick auf die Vertiefung des Binnenmarkts auch in Zukunft ausreicht, den Rückgriff bzw. Regress aus einem Produkthaftungsfall den Mitgliedstaaten zu überlassen. In diesem Zusammenhang sei auf Art. 4 der Richtlinie 1999/44/EG über bestimmte Aspekte des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter verwiesen, wo ein Rücksgriffsanspruch des Letztverkäufers statuiert wird (dessen nähere Ausgestaltung den Mitgliedstaaten obliegt). Auch wenn die Sach- und Rechtslage im Gewährleistungsrecht mit jener im Produkthaftungsge-

setz nicht unbedingt ident ist, sollte eine solche „grenzüberschreitende“ Rückgriffsregelung in der Richtlinie doch zumindest überlegt werden.

Zu **Frage 17** (Ausdehnung der Richtlinie auf unbewegliche Sachen) sind dem Bundesministerium für Justiz keine Fälle bekannt, die eine derartige Ausdehnung erforderlich erscheinen ließen. Auch können solche Fälle wohl nach nationalem Recht, unter Umständen auch durch eine europaweite "Dienstleistungshaftung", einigermaßen befriedigend gelöst werden.

Zu **Frage 18**: Das österreichische Produkthaftungsgesetz verweist bezüglich des Umfangs der zu ersetzenen Schäden auf das allgemeine bürgerliche Recht, demzufolge auch ideelle Schäden (insbesondere Schmerzengeld) zu ersetzen sind. Wie eingangs dargelegt, erscheint gerade hier eine weitere Rechtsvereinheitlichung geboten. Die österreichischen Erfahrungen zeigen, dass dabei durchaus ein großzügiger Maßstab angelegt werden kann. Allerdings sollte es beim System des zivilrechtlichen Schadenersatzes bleiben, die Einführung von Ersatzvorschriften mit Strafcharakter (punitive damages nach amerikanischem Vorbild) wäre strikt ablehnen.

Bezüglich der Einbeziehung von Schäden an gewerblich genutzten Sachen herrscht innerhalb Österreichs keine einheitliche Meinung.

Zu **Frage 19**: Aus österreichischer Sicht, also aus der Sicht eines Landes mit einem gut funktionierenden System der Zivilgerichtsbarkeit, erscheint die Einführung besonderer Mechanismen zur außergerichtlichen Streitbeilegung im vorliegenden Bereich nicht erforderlich. Die geringe Anzahl gerichtsanhängiger Fälle in Österreich legt zudem die Vermutung nahe, dass die außergerichtliche Streitbeilegung im Korrespondenzweg zwischen (allenfalls anwaltlich vertretenen) Geschädigten und den Produkthaftpflichtversicherern in aller Regel gut funktioniert.

Das Rechtsinstitut der Unterlassungsklage im Sinne der Richtlinie 98/27/EG könnte auch für die Produkthaftung nutzbar gemacht werden. Vorbeugende Maßnahmen zur Fernhaltung unsicherer Produkte vom Markt sollten aber primär den Behörden auf der Grundlage des Produktsicherheitsrechts überlassen bleiben.

Die Durchsetzung von Gruppeninteressen wird im österreichischen Zivilprozessrecht schon derzeit - durch die Möglichkeit der Zedierung von Produkthaftungsansprüchen an Verbraucherverbände - erleichtert. Weitergehende Mechanismen erscheinen in diesem eingeschränkten Bereich derzeit nicht erforderlich.